

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 19. Mai 1995

104. Stück

337. Verordnung:	EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
338. Verordnung:	Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
339. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 Güssinger Straße im Bereich der Gemeinde Leitersdorf im Raabtal
340. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Köflach
341. Kundmachung:	Aufhebung von Punkt 3.8. der 59. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Ausfuhr von Rindfleisch ohne Knochen in Länder außerhalb der EG
342. Kundmachung:	Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über die Lehrpläne der Berufsschulen durch den Verfassungsgerichtshof
343. Kundmachung:	Aufhebung des § 28 dritter Satz der NÖ Taxi-Betriebsordnung durch den Verfassungsgerichtshof
344. Kundmachung:	Hoheitszeichen des Königreichs Norwegen
345. Kundmachung:	Hoheitszeichen der Republik Estland

337. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)

Auf Grund des § 99 (Abschnitt F) des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über

1. die Quotenregelung,
2. die Gewährung einer Prämie für Rohtabakblätter,
3. die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften

im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak.

Zuständigkeit

§ 2. (1) Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Agrarmarkt Austria (AMA) mit Ausnahme jener Rechtsakte, für die in Abs. 2 eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Zuständig für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 in der geltenden Fassung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Zuteilung der Produktionsquote

§ 3. (1) Die Produktionsquote wird einem Erzeuger oder einer Erzeugergemeinschaft für ein Erntejahr durch Bescheid von der AMA vorläufig zugeteilt. Diesem Bescheid ist ein Formblatt (Produktionsquotenbescheinigung) in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Die Mindestmenge bei der Zuteilung einer Produktionsquote nach diesem und dem folgenden Paragraphen beträgt 200 kg.

(2) Auf Verlangen der AMA haben der Erzeuger oder die Erzeugergemeinschaft die von ihnen in den letzten drei Jahren erzeugten Rohtabakmengen nachzuweisen.

(3) Weist ein Erzeuger (oder eine Erzeugergemeinschaft) nach, daß seine (ihre) Erzeugung bei einer bestimmten Ernte auf Grund außergewöhnlicher Umstände anormal niedrig war, wird die Produktionsquotenbescheinigung auf Antrag des (der) Betreffenden auf der Grundlage einer dieser Ernte entsprechenden mittleren Rohtabakmenge erstellt. Unter einer anormal niedrigen Ernte infolge außergewöhnlicher Umstände ist insbesondere folgendes zu verstehen: eine niedrige Erzeugung infolge von Hagelschlag oder lang andauerndem Hochwasser oder Gewitter oder Sturm oder Feuer oder außergewöhnlicher Trockenheit.

Ausschöpfung von Produktionsquoten

§ 4. (1) Nicht zum Abschluß von Anbauverträgen ausgeschöpfte Produktionsquoten sind bis zum Ablauf der nach in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte festgelegten Frist unter Rückgabe der für das betreffende Erntejahr erteilten Produktionsquotenbescheinigung der AMA mitzuteilen. Diese erteilt über die tatsächlich ausgeschöpfte Produktionsquote einen weiteren Bescheid (endgültiger Produktionsquotenbescheid).

(2) Im Falle der Ausschöpfung der Produktionsquote durch abgeschlossene Anbauverträge wird die durch Bescheid nach § 3 Abs. 1 zugeteilte Produktionsquote eine endgültige.

(3) Nach Abs. 1 mitgeteilte Produktionsquoten werden Erzeugern, die

1. mehr Tabak erzeugen wollen, als ihrer Produktionsmenge nach § 3 Abs. 2 entspricht, oder
2. 1994 oder später die Tabakproduktion aufgenommen haben oder aufnehmen werden,

auf Antrag zugeteilt. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 20. April bei der AMA einzureichen.

(4) Die Aufteilung erfolgt dergestalt, daß zunächst den Anträgen jener Erzeuger stattgegeben wird, die bereits Quoten zugeteilt bekommen haben. Reicht die vorhandene Restmenge nicht dafür aus, werden alle eingebrachten Antragsmengen im nötigen Ausmaß anteilmäßig gekürzt.

Verbleibt jedoch nach Aufteilung an die zuvor genannten Erzeuger immer noch eine Restmenge über, so wird damit den Anträgen jener Erzeuger entsprochen, die 1994 oder später die Tabakproduktion aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Reicht diese Restmenge für die Erfüllung aller Anträge dieser Erzeuger nicht aus, werden auch hier alle eingebrachten Antragsmengen im nötigen Ausmaß anteilmäßig gekürzt.

Übertragung von Produktionsquoten

§ 5. Jede Änderung einer Produktionsquote auf Grund einer Betriebsübertragung ist der AMA spätestens 14 Tage vor der Übertragung durch gemeinsame Erklärung beider Vertragsparteien schriftlich anzuzeigen.

Anbaubescheinigung, Verarbeitungsquote

§ 6. (1) Die Verarbeitungsunternehmen teilen die an sie aus einem anderen Erzeugungsmitgliedstaat der Europäischen Union zur Verarbeitung gelieferten Mengen an Rohtabak der AMA nach Sortengruppen getrennt mit. Die Mitteilung erfolgt jeweils für die Bezugsjahre, die zur Berechnung der Produktionsquoten gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 herangezogen werden.

(2) Die Mitteilung ergeht für die Ernte 1995 spätestens zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und für die folgenden Ernten jeweils bis zum 15. November des Vorjahres.

Lohnverarbeitung

§ 7. Das Verarbeitungsunternehmen hat der AMA jährlich bis spätestens zum 1. Juli die Rohtabakmengen schriftlich zu melden, die es im Rahmen abgeschlossener Lohnverarbeitungsverträge verarbeiten läßt.

Anmeldung des Verarbeitungsunternehmens

§ 8. (1) Verarbeitungsunternehmen haben die erstmalige Aufnahme des Betriebes spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn der AMA schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen. Jeder Ausfertigung der Anmeldung sind ein Lageplan des Verarbeitungsunternehmens unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verarbeitungsverfahrens beizufügen.

(2) Änderungen der Betriebsverhältnisse oder von Eintragungen im Firmenbuch sind vom Verarbeitungsunternehmen innerhalb einer Woche der AMA anzuzeigen. Bei Besitzerwechsel des Verarbeitungsunternehmens hat der neue Besitzer unverzüglich die Anmeldung entsprechend Abs. 1 einzureichen.

Anbauvertrag

§ 9. Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheiden geschlossenen Anbauverträge haben die gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte angeführten Mindestanforderungen zu erfüllen, sind bis zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der geltenden Fassung vorgesehenen Zeitpunkt abzuschließen und innerhalb von fünf Arbeitstagen ab diesem Zeitpunkt bei der AMA einzureichen.

Erstattung der Prämie

§ 10. (1) Die den Erzeugern gewährte Prämie wird dem Verarbeitungsunternehmen auf Antrag bei der AMA durch dieselbe erstattet, wenn die Voraussetzungen gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte gegeben sind.

(2) Ein Antrag kann für jede Tabakmenge, die ein Verarbeitungsunternehmen für jede Qualitätsstufe einer Sortengruppe von einem Erzeuger übernimmt (Lieferung), gestellt werden.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf die Prämie anzuwendenden Kürzungsbeträge werden nicht erstattet.

(4) Nach Überprüfung aller Lieferungen einer Ernte erstellt die AMA die Endabrechnung der Erstattung und gibt die hinterlegte Sicherheit frei.

(5) Wird der in Österreich erzeugte Tabak in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet, werden die Prämien von der AMA direkt an die Erzeuger oder die Erzeugergemeinschaften ausbezahlt, nachdem gemäß Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der geltenden Fassung der Verarbeitungsmittgliedstaat nach erfolgter Kontrolle alle für die Zahlung der Prämie beziehungsweise die Freigabe der Sicherheit erforderlichen Angaben übermittelt hat und die sonstigen Voraussetzungen gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte gegeben sind.

Vorschuß

§ 11. (1) Das Verarbeitungsunternehmen kann unter den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten angeführten Voraussetzungen einen Vorschuß auf die an die Erzeuger zu zahlende Prämie bei der AMA beantragen.

(2) Die AMA gibt dem Verarbeitungsunternehmen nach der Erstattung der Prämie für jede Lieferung gemäß § 10 Abs. 2 den nach den in § 1 genannten Rechtsakten höchstmöglichen Teil der hinterlegten Sicherheit frei.

(3) Die Sicherheit kann auf Vorlage einer von der AMA gemäß den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten zu erteilenden vorläufigen Kontrollbescheinigung teilweise freigegeben werden. Die Lieferungen haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Die Mindestmenge für die Erteilung einer vorläufigen Kontrollbescheinigung beträgt 100 kg.

(4) Im Falle der Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 5 wird die in Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der geltenden Fassung vorgesehene Vorschußregelung von der AMA vollzogen. Der letzte Tag der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Vorschuß ist der 28. September eines jeden Jahres.

Amtliche Verwiegung

§ 12. (1) Im Inland erzeugter Rohtabak ist im Produktionsgebiet durch die AMA oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen zu verwiegen. Bei der Verwiegung wird eine amtliche Probe entnommen.

(2) Ist in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erzeugter Rohtabak dort amtlich verwogen worden, werden die diesbezüglichen Belege der Prämiengewährung zugrunde gelegt. Andernfalls kann die AMA die Durchführung des amtlichen Verfahrens gemäß Abs. 1 am Ort des Verarbeitungsbetriebes verlangen.

Pflichten der Prämienbeteiligten

§ 13. (1) Das Verarbeitungsunternehmen hat Rohtabak unverzüglich in die jeweilige Betriebsstätte aufzunehmen. Rohtabak aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist von Drittlandware getrennt zu lagern.

(2) Über die Bestandsveränderungen an Rohtabak und verarbeitetem Tabak sind ordnungsgemäß Bücher zu führen. Die Buchführungspflicht gilt auch für Rohtabak, der nicht in die Lagerräume aufgenommen wird. Bestandsveränderungen sind spätestens am dritten darauffolgenden Arbeitstag einzutragen. Bei jeder Aufnahme von Rohtabak in ein Verarbeitungsunternehmen ist monatlich ein Emp-

fangsschein auszufertigen und von diesem der AMA vorzulegen; die AMA kann zusätzliche Auflagen erteilen oder widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(3) Jährlich am 31. März sind die im Verarbeitungsunternehmen vorhandenen Bestände an Roh-
tabak und verarbeitetem Tabak festzustellen und bis zum 1. Mai des Jahres der nach Abs. 2 zuständigen
AMA schriftlich zu melden. Bei Rohtabak sind die Bestände nach Erzeugungsland getrennt festzustel-
len und schriftlich zu melden. Die AMA kann die Feststellung amtlich vornehmen.

Sonderbeihilfe

§ 14. (1) Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag bei Erfüllung der in der VO (EWG) Nr. 84/93
in der geltenden Fassung genannten Voraussetzungen durch den Bundesminister für Land- und Forst-
wirtschaft anerkannt. Der Widerruf der Anerkennung erfolgt ebenso unter Anwendung der Bestim-
mungen der zitierten Verordnung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Sonderbeihilfe und der Vorschuß auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugerge-
meinschaft auf Antrag durch die AMA gewährt. Dem Antrag auf Vorschuß ist der Nachweis über die
Auszahlung der vorläufigen Erstattung für die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gelieferten
Tabakmengen beizufügen.

Pflichten der Erzeugergemeinschaft

§ 15. Die Erzeugergemeinschaft hat getrennt Buch zu führen über die Vorgänge, die Vorausset-
zung für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft sind und nach denen die bestimmungsgemäße
Verwendung der Prämie und der Sonderbeihilfe überprüft werden kann. Der Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft kann der Erzeugergemeinschaft Auflagen zur Buchführung erteilen und
widerruflich Vereinfachungen zulassen. Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraus-
setzungen sind dem Bundesminister unverzüglich mitzuteilen.

Rohtabak aus Drittländern

§ 16. (1) Die Zollanmeldung dient als Überwachungspapier für Rohtabak mit Ursprung in oder
Herkunft aus Drittländern. Wird der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr gestellt, ist eine
zusätzliche Ausfertigung der Zollanmeldung bei der AMA abzugeben.

(2) Wer zuvor aus Drittländern eingeführten Rohtabak in einen anderen Mitgliedstaat der Euro-
päischen Union verbringt, hat dies in den Begleitdokumenten kenntlich zu machen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 17. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane
genannt) haben Erzeuger, Erzeugergemeinschaften und Verarbeitungsunternehmen das Betreten der
Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebs-
zeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen der in Abs. 1 genann-
ten Personen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.
Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der in Abs. 1 genannten
Personen anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen ver-
langen und haben in diesem Fall deren Aushändigung den in Abs. 1 genannten Personen zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben die in Abs. 1 genannten Personen auf
ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen über-
tragen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er Verpflichtungen
des Vorgängers übernimmt.

(7) Erzeuger haben die nicht bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres an ein Verarbeitungs-
unternehmen gelieferten Rohtabakmengen aus der Ernte des Vorjahres der AMA zu melden.

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

§ 18. (1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der AMA gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist, vom Tage des Empfangs bis zum Tag der Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift auf dem Konto der AMA.

Berichtspflicht

§ 19. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Angaben, die zur Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten — ausgenommen jener, die gemäß § 2 nicht in ihre Zuständigkeit fallen — erforderlich sind, zu übermitteln.

Muster und Vordrucke

§ 20. Für Anträge oder Anzeigen nach dieser Verordnung kann die AMA Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

Molterer**338. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 5 und 6 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung), BGBl. Nr. 1102/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„Prämienauszahlung

§ 3a. Die Auszahlung der Prämien nach § 1 erfolgt durch Überweisung auf das vom Antragsteller anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„Erklärung über die dem Erzeuger zustehende Referenzmenge

§ 7a. (1) Als Erklärung, aus der herausgeht, welche Referenzmenge dem Erzeuger zu Beginn des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde, ist die Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995, heranzuziehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind im Kalenderjahr 1995 Übertragungen von Referenzmengen im Sinne der Milch-Garantiemengen-Verordnung — ausgenommen jedoch eine teilweise Übertragung der Referenzmenge gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung —, die mit Beginn des Zwölfmonatszeitraums 1995/96 wirksam werden und bis 31. Mai 1995 angezeigt wurden, zu berücksichtigen.

Vorlage des anerkannten Dokumentes über die Milchleistung

§ 7b. (1) In Dokumenten zur Bestätigung der durchschnittlichen Milchleistung des Milchkuhbestandes sind Vollabschlüsse und Teilabschlüsse, wenn sie mindestens sechs aufeinanderfolgende innerhalb eines Kontrolljahres gelegene Monate umfassen, zu berücksichtigen. Diese Dokumente haben jedenfalls die Daten der Milchleistung, Name und Anschrift des Erzeugers, sowie die Betriebsnummer gemäß LFBIS-Gesetz zu enthalten. Diese Dokumente sind von den durch Landesgesetz mit der Durch-

föhrung der Milchleistungsprüfung betrauten Einrichtungen oder deren beauftragter zentraler Stelle auszustellen.

(2) Die AMA ist ermächtigt, den mit der Ausstellung der Dokumente gemäß Abs. 1 genannten Einrichtungen und Stellen die Betriebsnummer sowie Name und Anschrift gemäß LFBIS-Gesetz der betroffenen Erzeuger zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung des Abs. 1 eine wesentliche Voraussetzung bildet. Eine Weiterübermittlung dieser übermittelten Daten durch die gemäß Abs. 1 beauftragten Einrichtungen und Stellen an Dritte ist unzulässig.

(3) Die Dokumente oder deren Daten sind von den gemäß Abs. 1 beauftragten Einrichtungen und Stellen der AMA zu übermitteln.

(4) Werden in einem Jahr mehrere Anträge auf Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder und der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gestellt, so ist von der AMA, wenn mehrere Dokumente gemäß Abs. 1 vorgelegt werden, bei der Behandlung der Anträge das bei der ersten Antragstellung in diesem Jahr vorgelegte Dokument für alle Anträge zu berücksichtigen.“

Molterer

339. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 Güssinger Straße im Bereich der Gemeinde Leitersdorf im Raabtal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 57 Güssinger Straße wird im Bereich der Gemeinde Leitersdorf im Raabtal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 71,00, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung der bestehenden Trasse und bindet bei km 72,95 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Leitersdorf im Raabtal aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-57-05 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15. Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeföhrten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Ditz

340. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Köflach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 70 Packer Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Köflach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 39,16 und bindet bei km 40,00 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Köflach aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeföhrten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Ditz

341. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Aufhebung von Punkt 3.8. der 59. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Ausfuhr von Rindfleisch ohne Knochen in Länder außerhalb der EG

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1995, V 133/94-6, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 10. April 1995, Punkt 3.8. der 59. Öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Ausfuhr von Rindfleisch ohne Knochen in Länder außerhalb der EG Zl. 37.360/28-III B 7/92, kundgemacht im Verlautbarungsblatt dieser Kommission vom 9. Juni 1992, 59. Stück, als gesetzwidrig aufgehoben.

Molterer

342. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über die Lehrpläne der Berufsschulen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen vom 15. Dezember 1994, V 44/91-9 und V 252/91-10, dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zugestellt am 5. April 1994, folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976 in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 555/1990 (Art. I Z 13, 54), als gesetzwidrig aufgehoben:

1. In Anlage A/1/1 (Rahmenlehrplan für die Lehrberufe Maurer, Schalungsbauer) in der Stundentafel
 - a) im Abschnitt „a) ganzjähriger Unterricht“ die Wendung „Berufsbezogene Fremdsprache⁵⁾“ und die Angabe der Wochenstunden „1 1 1“, ferner die Wendung „Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)“ und die Angabe der Wochenstunden „12 9 9“ und
 - b) im Abschnitt „b) lehrgangsmäßiger Unterricht“ die Wendung „Berufsbezogene Fremdsprache⁵⁾“ und die Angabe der Unterrichtsstunden „40 40 40“, ferner die Wendung „Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)“ und die Angabe der Unterrichtsstunden „480 360 360“ sowie
2. in der Anlage A/4/1 (Rahmenlehrplan für die Lehrberufe Elektroinstallateur, Betriebselektriker, Starkstrommonteur) in der Stundentafel
 - a) unter der Anführung der Pflichtgegenstände die Wendung „Berufsbezogene Fremdsprache⁴⁾“ und die Angabe der Stunden „1160—1120“ sowie die Wendung „Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)“ und die Angabe der Stunden „1440“ und
 - b) unter der Anführung der Freigegegenstände die in runder Klammer stehende Wendung „bzw. als Fortsetzung des Pflichtgegenstandes „berufsbezogene Fremdsprache“ in der dem halben Jahr entsprechenden Schulstufe.“

(2) Die Aufhebung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen tritt mit Ablauf des 30. September 1995 in Kraft.

Gehrer

343. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Aufhebung des § 28 dritter Satz der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-0, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1995, Zl. V 52/94-11, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugestellt am 2. Mai 1995, § 28 dritter Satz der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-0, als gesetzwidrig aufgehoben.

Klima

344. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Hoheitszeichen des Königreichs Norwegen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Flagge und das Wappenschild des Königreichs Norwegen Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel

345. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Hoheitszeichen der Republik Estland

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Flagge sowie das kleine und das große Wappenschild der Republik Estland Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel